



Reglement

Bündnerstich

Reg. Nr. 3.2.1

Ausgabe 2007

Art. 1 Allgemeines

Grundlagen:

Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV

Art. 2 Organisation

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) überträgt die Durchführung den Vereinen.

Art. 3 Programme

Es werden Programme auf folgenden Distanzen geschossen:

- Gewehr 300 m
- Gewehr 50 m
- Gewehr 10 m
- Pistole 50 m
- Pistole 25 m
- Pistole 10 m

Vom gleichen Teilnehmer darf jedes Programm auf jeder Distanz (je ein Haupt- und ein Nachdoppel) im gleichen Jahr nur einmal geschossen werden.

Art. 4 Auszeichnungen

Die Kranzlimiten und die Höhe der Doppelgelder werden durch den KV BSV in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Anstelle des Kranzabzeichens können auch Kranzkarten des BSV abgegeben werden.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 3. März 2007.

Der Präsident:

Marcel Suter

Die Abteilung
Gewehr 300 m:

Carl Frischknecht